

# Änderung Verfassung des Kantons Solothurn; Öffentliche Schulen

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 137 Absatz 1 und Artikel 138 Absatz 2 der Verfassung  
des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
4. Mai 2021 (RRB Nr. 2021/626)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup> (Stand  
1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

*Art. 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1)</sup> Die Einwohnergemeinden errichten und führen die Volksschulen; der Kindergarten ist Teil der Volksschule. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

<sup>2)</sup> Der Kanton errichtet und führt die sonderpädagogischen Institutionen. Er kann weitere kantonale Angebote auf der Volksschulstufe führen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

<sup>2<sup>bis</sup>)</sup> Der Kanton errichtet und führt die übrigen öffentlichen Schulen. Das Gesetz regelt deren Aufgaben und Organisation.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1.](#)

# [Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Hugo Schumacher  
Präsident

Markus Ballmer  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.